

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

von  
**Polaris**

***Mit der Online-Buchung der Musikband „Polaris“ akzeptieren Sie die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).***

### **§ 1**

Für die Lieferungen und Leistungen der Musikband finden ausschließlich die nachstehenden Bedingungen Anwendung.

Alle Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die Band eine entsprechende Auftragsbestätigung in Textform (per Email) an den Auftraggeber sendet.

Mündliche sowie fernmündliche Absprachen müssen zu ihrer Gültigkeit in Textform (per Email) festgehalten werden.

Etwa 1 Woche vor der geplanten Veranstaltung wird ein detailliertes Abstimmungsgespräch mit dem Auftraggeber telefonisch geführt und protokolliert.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag für die Pauschaldienstleistung der Band ist in jedem Fall in Form von Barzahlung vor der Veranstaltung oder spätestens in den ersten beiden Stunden während der Veranstaltung zu entrichten.

Mehrbeträge für Verlängerungsstunden oder kurzfristige Sondervereinbarungen, die bei Veranstaltungsbeginn noch nicht bekannt waren, sind unmittelbar nach Veranstaltungsende in bar zu entrichten.

### **§ 3**

Die vereinbarte Pauschalzeit gilt auch dann, wenn - bedingt durch den Auftraggeber - die Veranstaltung zu späterer Zeit beginnt als vereinbart. Beginnt die Veranstaltung früher, so wird der verlängerte Zeitraum von der vereinbarten Endzeit entsprechend abgezogen.

### **§ 4**

Der Auftraggeber stellt der Band einen Tisch und zwei Stühle in unmittelbarer Nähe zum aufgebauten Musikequipment sowie eine angemessene Verpflegung für die Auftrittszeit zur Verfügung.

Der Auftraggeber sorgt für eine ausreichende Stromversorgung mit 230V sowie einen ausreichenden Stellplatz (ggf. Bühne) für das Musik-/Lichtequipment, welcher die Abmessungen 4,5m x 2,5m nicht unterschreitet.

### **§ 5**

Die Band behält sich das Recht vor - aus triftigen Gründen - jederzeit ohne Anspruch auf eine Konventionalstrafe oder anderem Regress von dem Vertrag zurücktreten.

Zu den genannten triftigen Gründen gehören unter anderem insbesondere Krankheit, Unfälle und höhere Gewalt anderer Art (Witterungsverhältnisse/Eisglätte/Schneeverwehungen). Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Im Falle eines Rücktritts bemüht sich die Band ohne rechtlichen Anspruch einen Ersatzkünstler (Band/Alleinunterhalter/DJ) anzubieten.

Unfälle, Staus oder sonstige Zeitverzögerungen auf dem Weg zum Veranstaltungsort oder während der Vorbereitung und/oder des Aufbaus, welche nicht vorhersehbar oder beeinflussbar sind, bewirken keine Schadensersatzansprüche von Seiten des Auftraggebers gegenüber der Band.

### **§ 6**

Tritt der Auftraggeber/Veranstalter von dem mit der Band geschlossenen Auftrittsvertrag zurück, so kann die Band die folgenden Ausfallpauschalen verlangen:

bis 8 Monate vor dem Auftritt 10% des Pauschalpreises

bis 3 Monate vor dem Auftritt 30% des Pauschalpreises

weniger als 3 Monate 50% des Pauschalpreises

## **§ 7**

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Band mindestens 1 Stunde vor Veranstaltungs-/Auftrittsbeginn direkten Zugang (ohne Hindernisse) zu den Veranstaltungsräumlichkeiten hat.

## **§ 8**

Für Schäden an Equipment/Musikdatenträgern und an Bandmitgliedern, die während einer gebuchten Veranstaltung durch den Auftraggeber oder durch die Gäste verursacht werden, haftet der Auftraggeber (Veranstalter) in vollem Umfang.

Je nach Schwere der Schäden kann die Veranstaltung sofort durch die Band abgebrochen werden. Die Gage wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen den Gästen/dem Publikum am Veranstaltungsort, so dass Gefahr für die Band und das Equipment besteht, ist die Band berechtigt das Programm zu unterbrechen und/oder zu beenden. Die Gage wird auch in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Kommt es zum Ausfall des Equipments, so dass eine Weiterführung der Veranstaltung seitens der Band nicht möglich ist, erstreckt sich die Pflicht zum Schadensersatz für die Band maximal auf die Erstattungen einer anteiligen Gage (stundenweise Gagenminderung - je nach bis dahin bereits erbrachter Leistung).

## **§ 9**

Die Band unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der Darbietung Weisungen des Auftraggebers/Veranstalters oder Dritten. Sie ist nur an die durch diesen Vertrag vereinbarten Bedingungen gebunden. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist immer unabhängig von dem Erfolg der Band in seiner Darbietung beim Publikum zu leisten.

## **§ 10**

Die Band behält sich das Recht vor, während der Veranstaltung hergestellte Medien wie Fotos und Filme/Videos zu Werbezwecken zu veröffentlichen, außer der Veranstalter widerspricht der Veröffentlichung ausdrücklich bis zum Ende der Veranstaltung.

## **§ 11**

Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Band und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart.

## **§ 12**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.